

# SATZUNG

## **der Stadt Hückelhoven vom 18.07.2013 über die Festsetzung der Gemeindegebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzsatzung)**

---

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung vom 17.07.2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), und des § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung von Gemeindegebietszonen**

(1) In der Stadt Hückelhoven werden folgende Gemeindegebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

- Gemeindegebietszone I (Zentraler Innenstadtbereich Hückelhoven)
- Gemeindegebietszone II (erweiterter Innenstadtbereich Hückelhoven)
- Gemeindegebietszone III (Innenstadtrandbereich Hückelhoven)
- Gemeindegebietszone IV (Stadtteilzentrum Ratheim)
- Gemeindegebietszone V (übriges Stadtgebiet)

(2) Die Abgrenzungen der Gemeindegebietszonen I (gelb), II (rot), III (blau) und IV (grün) sind in den beigefügten Karten 1 und 2 dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Satzung.

Alle in den Gebietszonen I, II, III und IV nicht farbig gekennzeichneten Flächen im Stadtgebiet sind der Gemeindegebietszone V (weiß) zugeordnet.

### **§ 2**

#### **Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz**

Der gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz wird

- in der Gebietszone I auf 4.200,00 Euro,
- in der Gebietszone II auf 4.200,00 Euro,
- in der Gebietszone III auf 3.800,00 Euro,
- in der Gebietszone IV auf 3.800,00 Euro,
- in der Gebietszone V auf 3.350,00 Euro

festgesetzt.

## § 2 a Vergünstigungstatbestände

- (1) Der in § 2 genannte Geldbetrag je Stellplatz reduziert sich in der **Gebietszone I** auf 3.150,00 Euro, sofern **einer** der nachfolgenden Tatbestände erfüllt ist:
1. Bauvorhaben bei denen vorhandene Bausubstanz erweitert wird,
  2. Bauvorhaben bei denen vorhandene Bausubstanz umgebaut wird,
  3. Errichtung von Ersatzbauten bei vorangegangenem vollständigen oder teilweisen Abbruch eines oder mehrerer Gebäude,
  4. Errichtung von Neubauten auf bisher unbebauten Grundstücken,
  5. Bauvorhaben mit Büro-, Verwaltungs- oder Einzelhandelsnutzungen,
  6. Bauvorhaben mit barrierefreien Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss,
  7. Bauvorhaben mit Gastronomie oder Arztpraxen.
- (2) Der in § 2 genannte Geldbetrag je Stellplatz reduziert sich in der **Gebietszone I** auf 2.100,00 Euro, wenn ein Bauvorhaben einen der in Abs. 1 Nrn. 1. bis 4. genannten Vergünstigungstatbestände und **gleichzeitig** einen der in Abs. 1 Nrn. 5. bis 7. genannten Vergünstigungstatbestände erfüllt.
- (3) Die Vergünstigungen der Abs. 1 und 2 gelten **nicht** für Vorhaben mit folgenden Nutzungen:  
Spielhallen, Wettbüros, Wettvermittlungsstellen und Wettannahmestellen, Sexkinos, Video- und Peepshows, Stripteaseshows, Eroscenter, Dirnenunterkünfte, Swingerclubs, Verkaufsräume oder Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter (Sexshops) ausgerichtet ist.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

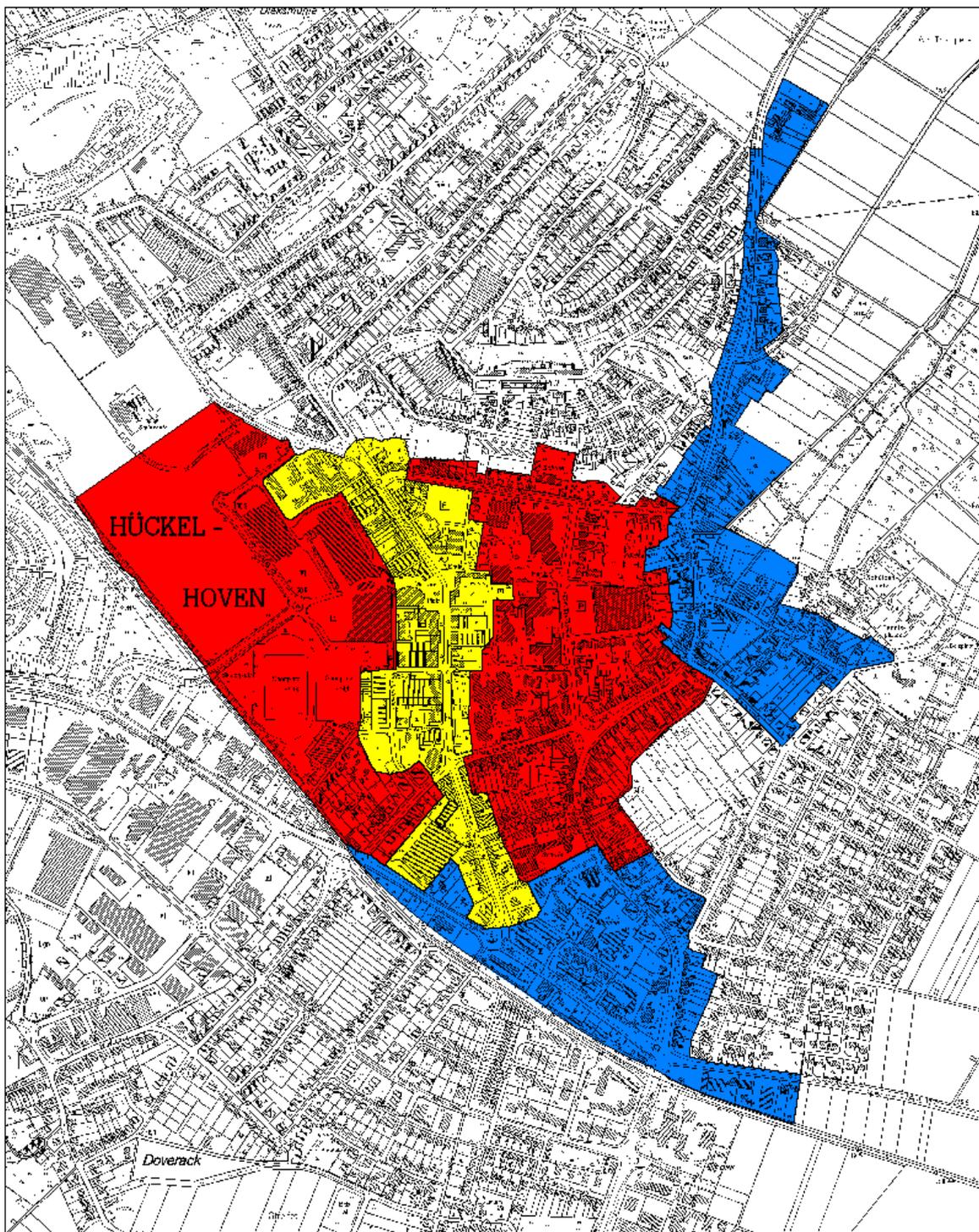
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hückelhoven vom 19.11.2001 über die Festsetzung der Gemeindegebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

### Hinweis:

In-Kraft-Treten der Satzung:

20.07.2013

# Gemeindegebietszonen in Hückelhoven (Karte 1)



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M.  
61/65 SPH JUNI 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-  
und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg  
vom 08.04.1997 Nr. 11

- Gemeindegebietszone I
- Gemeindegebietszone II
- Gemeindegebietszone III
- Gemeindegebietszone IV (siehe Karte 2)
- Gemeindegebietszone V

## Gemeindegebietszonen in Ratheim (Karte 2)



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M.  
61/65 SPH JUNI 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-  
und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg  
vom 08.04.1997 Nr. 11

- Gemeindegebietszone I (siehe Karte 1)
- Gemeindegebietszone II (siehe Karte 1)
- Gemeindegebietszone III (siehe Karte 1)
- Gemeindegebietszone IV
- Gemeindegebietszone V